

Periodische Informationen über Wirtschaftsberatung, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Sehr geehrte Leserin
Sehr geehrter Leser

Der Hauptbeitrag unserer Herbstausgabe geht auf die Frage der Behandlung von Fremdwährungspositionen in der KMU-Jahresrechnung ein. Die Gründe von Fremdwährungsdifferenzen können vielfältig sein: internationale Geschäfte, grenzüberschreitende Finanztransaktionen und ausländische Tochtergesellschaften sind nur wenige Beispiele, die genannt werden können. Der Beitrag beleuchtet die Fragen der Ersterfassung von Transaktionen in Fremdwährungen und deren Folgebewertung, die Behandlung von derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Absicherungszweck, die Absicherung von Bilanzpositionen, die zum Niederst- oder Marktwert bilanziert werden sowie die Absicherung von zukünftigen Geldflüssen. Weiter geht der Beitrag auf zu beachtende Punkte bei der Bilanzierung von Absicherungsgeschäften ein.

Der praktische Tipp widmet sich der Abgabe für Radio und Fernsehen, die ab 1. Januar 2019 für Unternehmen in Kraft treten wird. Dabei handelt es sich um eine neue geräteunabhängige Abgabe. Die Höhe der Unternehmensabgabe bemisst sich am erzielten Umsatz der Gesellschaft, wobei verschiedene Tarifstufen zur Anwendung kommen. Der Beitrag zeigt ebenfalls auf, welche Gesellschaften die Unternehmensabgabe zurückfordern und wie sich Unternehmen unter einheitlicher Leitung sowie autonome Dienststellen von Gemeinwesen zu einer Unternehmensabgabegruppe zusammenschliessen können.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre!

Ihre T+R AG

Ernennung zum Partner



Herr **Christian Fröhlich**, Treuhänder mit eidg. Fachausweis und zugelassener Revisionsexperte, ist per 1. November 2016 als Vizedirektor und Teamleiter in den Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung der T+R AG eingetreten.

Wir freuen uns, Sie über die Ernennung von Herrn Fröhlich zum **Partner der T+R AG** per 1. Oktober 2018 zu informieren.

Christian Fröhlich verfügt über eine langjährige Erfahrung in der ganzheitlichen Betreuung von Treuhandmandaten. Seine Beratungsschwerpunkte liegen in der Abschlussberatung und Steuerplanung sowie in der betriebswirtschaftlichen Betreuung von KMU und deren Inhabern insbesondere auch dank seiner Zusatzausbildung «CAS in Unternehmensnachfolge». Er betreut heute eine grosse Anzahl Mandate in den Bereichen Industrie, Handel, Dienstleistungen und im öffentlichen Sektor.

Wir gratulieren Herrn Fröhlich ganz herzlich zur Ernennung zum Partner der T+R AG und wünschen ihm in seiner neuen Herausforderung alles Gute und viel Befriedigung.

In dieser Ausgabe



Fremdwährungsrisiken 2

Behandlung von Fremdwährungspositionen in der KMU-Jahresrechnung

Der praktische Tipp 5

Abgabe für Radio und Fernsehen ab 1. Januar 2019 für Unternehmen

T+R AG 6

Öffnungszeiten Weihnachten/Neujahr

Personelles 6

Herzlich willkommen
Neue Führungsstruktur
ab 1. Oktober 2018

Veranstaltungen 6

MWST-Kurse 2018
Veranstaltungen 2019

Behandlung von Fremdwährungspositionen in der KMU-Jahresrechnung

Einleitung

In der Zeit von volatilen Fremdwährungskursen sehen sich auch Schweizer KMUs mit internationalen Beziehungen mit zum Teil erheblichen Wechselkursrisiken konfrontiert. Die häufigsten Ursachen sind Einkäufe im Ausland in fremder Währung oder der Export von Gütern oder Dienstleistungen sowie deren Fakturierung ebenfalls in fremder Währung. Weitere Sachverhalte, wie z.B. die Gewährung von Aktivdarlehen in fremder Währung an ausländische Tochtergesellschaften, können im Falle von unvorteilhaften Kursentwicklungen ebenso erhebliche Risiken für eine KMU beinhalten. Diese Positionen können sowohl bei der Bilanzierung im Rahmen des Jahresabschlusses als auch bei der Realisation im Zeitpunkt der Fälligkeit einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung, auf das ausgewiesene Jahresergebnis und damit auf die Eigenkapitalsituation der Unternehmung haben.

Eine mögliche Strategie, sich gegen solch unvorteilhafte Kursschwankungen zu schützen, ist das sogenannte «natürliche» absichern von Zahlungsströmen in fremder Währung. Hierbei versuchen Unternehmungen beispielsweise, den Zahlungseingängen in fremder Währung ein ähnlich hohes Mass an Zahlungsausgängen in derselben Währung gegenüberzustellen. Durch die so erreichte möglichst hohe Gleichschaltung von Einnahmen und Ausgaben in der entsprechenden Währung kann die KMU ihr Fremdwährungsrisiko auf natürliche Art und Weise absichern. In vielen Fällen verlangt diese Art der Absicherung jedoch weitgreifende Eingriffe in die Aufbau- und Ablauforganisation der Firma (Stichworte: Austausch von Lieferanten, Verlagerung von Arbeitsplätzen).

Eine solche natürliche Absicherung des Fremdwährungsrisikos ist demnach nicht bei allen KMUs möglich und das Risiko wird daher oft anderweitig abgesichert. Hier kommen oftmals sogenannte derivative Finanzinstrumente (vgl. Definition in grauer Box, Seite 3) zum Einsatz. Das häufigste derivative Finanzinstrument (nachfolgend Derivat), welches zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos bei KMUs zur Anwendung gelangt, ist ein Kauf oder Verkauf der entsprechenden Währung auf einen Zeitpunkt in der Zukunft (sogenanntes Termingeschäft).

Neben Fremdwährungen können auch andere Kursschwankungen abgesichert werden, wie beispielsweise Rohstoffe, Zinssätze oder Aktien. Als Absicherungsinstrumente kommen neben Termingeschäften auch Futures oder Optionen zum Einsatz, wobei unseres Erachtens das Termingeschäft in der KMU-Welt das am häufigsten eingesetzte Derivat darstellt.

Um die ökonomische Absicherung des Wechselkursrisikos mittels Derivaten auch im gewünschten Ausmass in der Jahresrechnung zum Ausdruck zu bringen, müssen das Grundgeschäft (z.B. eine Forderung in Fremdwährung) und das Derivat (zum Beispiel das Termingeschäft) als Einheit betrachtet und einheitlich bilanziert werden. Diese einheitliche Betrachtung von Grundgeschäft und Derivat wird als sogenanntes «Hedge Accounting» bezeichnet. Das Obligationenrecht enthält diesbezüglich keine Bestimmungen, weshalb man sich bei der Anwendung von Hedge Accounting an den Vorschriften von höheren Rechnungslegungsstandards (z.B. Swiss GAAP FER) orientiert. Die Anwendung von Hedge Accounting ist im handelsrechtlichen Abschluss freiwillig.



Bernhard Leiser
dipl. Wirtschaftsprüfer
Betriebsökonom HWV/FH
Partner
Mitglied des Verwaltungsrates



Frank Bracher
dipl. Wirtschaftsprüfer
BSc FHNW in Betriebsökonomie
Prokurist

Begriffe und Definitionen

Niederstwertprinzip (NWP): Bewertung einer Bilanzposition zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten (abzüglich allfälligen Wertberichtigungen) oder zum tieferen Marktwert.

Derivatives Finanzinstrument: Ist ein Finanzprodukt, dessen Wert primär vom Preis eines zugrunde liegenden Basiswertes (Vermögenswerte oder Referenzsätze) beeinflusst wird, eine geringe Anfangsinvestition aufweist und erst in Zukunft seine Wirkung erzielt.

Absicherung einer Bilanzposition (sog. Fair Value Hedge): Ein per Bilanzstichtag bilanzierter Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit wird gegen das Risiko von Kursveränderungen abgesichert (z.B. ein EUR-Debitor gegen einen sinkenden EUR/CHF-Kurs).

Absicherung eines zukünftigen Mittelflusses (sog. Cash Flow Hedge): Per Bilanzstichtag besteht noch kein bilanzierter Vermögenswert oder keine Verbindlichkeit, aber es ist ein Mittelfluss in der Zukunft geplant, der einer Kursschwankung unterliegt (z.B. Absichern des Wechselkurses für geplante Einkäufe in EUR).

Hedge Accounting beschreibt das Vorgehen, bei dem ein ökonomisches Risiko eines sogenannten Grundgeschäfts ein bestimmtes finanzielles Risiko birgt. Das entsprechende Risiko – hier das Risiko auf Kursschwankungen der Fremdwährung – wird mit einem Derivat, dem sogenannten Absicherungsgeschäft, reduziert oder sogar vollständig neutralisiert. Diese Sicherungsbeziehung zur Abfederung oder Minimierung des ökonomischen Risikos wird mittels Anwendung von Hedge Accounting auch in der Jahresrechnung entsprechend dargestellt.

Der vorliegende Artikel stellt die grundsätzlichen Bilanzierungsmöglichkeiten von Fremdwährungspositionen sowie deren Absicherungsgeschäfte vor. In einem zweiten Teil, der im Dezember 2018 erscheinen wird, werden wir diese Bilanzierungsmöglichkeiten mit Beispielen verdeutlichen und die Thematik anhand einer Grafik zusammenfassen.

Ersterfassung und Folgebewertung

Bei der erstmaligen Erfassung werden die Derivate zu den Anschaffungskosten erfasst. Bei «klassischen» Termingeschäften sind die Anschaffungskosten null.

Die Folgebewertung kann nach dem Niederstwertprinzip oder zum aktuellen Marktwert erfolgen, sofern ein aktiver und liquider Markt für das Derivat besteht.

Behandlung von derivativen Finanzinstrumenten ohne Absicherungszweck

Werden Derivate ohne Absicherungszwecke erworben oder erfüllen diese die Kriterien eines Absicherungsgeschäfts nicht, so können die Derivate im Sinne von Wertschriften zum Marktwert oder nach dem Niederstwertprinzip bewertet werden. Für drohende Verluste sind entsprechende Rückstellungen zu bilden.

Damit sich die Leser einer Jahresrechnung ein zuverlässiges Bild verschaffen können, empfiehlt es sich, weitere Erläuterungen im Anhang zur Jahresrechnung in Anlehnung an Swiss GAAP FER offenzulegen. Dies würde eine Beschreibung der Basiswerte (Zinssätze, Dividenden, Eigenkapitalinstrumente usw.), der total aktiven und passiven Wiederbeschaffungswerte sowie den Zweck des Haltens umfassen.

Behandlung von derivativen Finanzinstrumenten mit Absicherungszweck

Erfüllt das Derivat die Bedingungen eines Absicherungsgeschäfts, können dafür die gleichen Bewertungsgrundsätze gewählt werden wie für das abgesicherte Grundgeschäft (einheitliche Betrachtung von Grundgeschäft und Derivat).

Damit ein Derivat als Absicherungsgeschäft qualifizieren kann, müssen gewisse Kriterien erfüllt sein. Eine (in KMU-Verhältnissen einfache) interne Dokumentation gibt Aufschluss über die Erfüllung dieser Kriterien. Diese Dokumentation beschreibt den direkten und unmittelbaren Bezug zwischen dem eingegangenen Derivat und den Risiken des Grundgeschäfts sowie die enge negativ korrelierende Sicherungswirkung zwischen Absicherungs- und Grundgeschäft.

Bei Absicherungsgeschäften können Gewinne und Verluste aus dem Grund- und Absicherungsgeschäft gemeinsam behandelt werden (einheitliche Betrachtung der Bewertungseinheit).

Im Anhang der Jahresrechnung ist auf die Anwendung von Hedge Accounting unter den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen hinzuweisen. Weiter empfiehlt sich, den Einfluss der Derivate auf die Bilanz und die Erfolgsrechnung zu erläutern.

Absicherung einer Bilanzposition, die zum Marktwert bewertet wird

Handelt es sich beim Grundgeschäft um eine Bilanzposition, die zum Marktwert bewertet wird, so wird auch das Derivat zum Marktwert bewertet. Das Grund- und das Absicherungsgeschäft werden in der Bilanz in unterschiedlichen Positionen der Jahresrechnung ausgewiesen, in der Erfolgsrechnung neutralisieren sich hingegen Gewinn und Verlust infolge der Gegenläufigkeit in der Wertentwicklung.

Absicherung einer Bilanzposition, die zum Niederwertprinzip bewertet wird

Bei einem Wertzuwachs des Grundgeschäfts wird nach dem Niederwertprinzip kein Wertzuwachs gebucht. Der Verlust des Absicherungsgeschäfts wird nicht in der Erfolgsrechnung erfasst, sondern im Anhang offengelegt. Bei einem Verlust des Grundgeschäfts wird die Abwertung in der Geldflussrechnung erfasst. Der gegenläufige Gewinn des Absicherungsgeschäfts wird in derselben Erfolgsrechnungsposition wie der Verlust des Grundgeschäfts erfasst und neutralisiert dadurch dessen Verlust.

Absicherung von künftigen Geldflüssen

Nebst der Absicherung einer bestehenden Bilanzposition wird oft ein künftiger geplanter Mittelfluss abgesichert. Diese künftigen Mittelflüsse werden sich bis zur effektiven Zahlung nicht in der Bilanz niederschlagen. So kann beispielsweise bei einer Investition in eine neue Produktionsanlage bereits bei Vertragsunterzeichnung der zukünftig benötigte Kaufbetrag in EUR auf den Termin der Rechnungsfälligkeit zum heute festgelegten EUR/CHF-Kurs fixiert werden. Das Derivat, im vorliegenden Beispiel wiederum ein Termingeschäft, wird erst bei dessen Fälligkeit erfasst. Dadurch wird der Erfolg aus dem Derivat mit dem gegenläufigen Erfolg aus dem abgesicherten Mittelfluss neutralisiert.

Grundsätzliche Punkte zur Bilanzierung von Absicherungsgeschäften

Auch bei Absicherungsgeschäften ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die verlustfreie Bewertung des Grundgeschäftes gewährleistet ist. Ausserdem ist zu beachten, dass keine Aufwertung des Grundgeschäftes über die Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgt, ausser das Grundgeschäft wird zum Marktwert bewertet. Weiter ist zu beachten, dass bei abgesicherten Wareneinkäufen eine entsprechende Drohverlustrückstellung zu bilden ist, sollten die erwarteten Verkaufserlöse durch Fremdwährungseinflüsse unter den Wareneinkaufspreis fallen.

Sollte ein geplantes Grundgeschäft nicht wie geplant eintreten, so sind allfällige Verluste aus dem Derivat sofort in der Erfolgsrechnung zu erfassen. Ein allfälliger Gewinn wäre jedoch erst bei dessen Realisation zu erfassen.

Schlussfolgerung

Die Absicherung von Wechselkursschwankungen durch Derivate stellt nicht nur für Grosskonzerne, sondern auch für KMUs ein geeignetes Mittel dar, sich gegen Wechselkursschwankungen von Fremdwährungen zu wappnen. Durch die Anwendung von Hedge Accounting in der Buchführung und Rechnungslegung lässt sich die ökonomische Realität besser in der Jahresrechnung abbilden. Der mit der Anwendung dieser Rechnungslegungsmethode verbundene administrative Aufwand hält sich in engen Grenzen und ist auch für eine KMU zumutbar.

Die T+R unterstützt und begleitet Sie gerne bei der Umsetzung und Anwendung von Hedge Accounting in der handelsrechtlichen Jahresrechnung und steht Ihnen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Im Dezember 2018 werden wir oben erwähnten Bilanzierungsmöglichkeiten mit Beispielen verdeutlichen und die Thematik anhand einer Grafik zusammenfassen.

Abgabe für Radio und Fernsehen ab 1. Januar 2019 für Unternehmen



Susanne Gantenbein
dipl. Steuerexpertin
Fürsprecherin
Vizedirektorin
Geschäftsbereich Steuerberatung

Einleitung

Am 1. Januar 2019 wird die neue **gerätunabhängige** Abgabe für Radio und Fernsehen (RTV-Abgabe) eingeführt. Nebst den Privathaushalten sind auch Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens CHF 500'000 abgabepflichtig.

Grundsätze

Bei der Unternehmensabgabe kommen je nach Höhe des Umsatzes verschiedene Tarifikategorien zur Anwendung:

Unternehmen (nach Jahresumsatz in CHF)	Abgabe / Jahr (CHF)
bis 499'999	0
500'000 bis 999'999	365
1 Mio. bis 4'999'999	910
5 Mio. bis 19'999'999	2'280
20 Mio. bis 99'999'999	5'750
100 Mio. bis 999'999'999	14'240
1 Mrd. und mehr	35'590

Gewinnschwache Unternehmen mit einem Umsatz zwischen CHF 500'000 und CHF 999'999 können die Unternehmensabgabe zurückfordern, **sofern sie die geschuldete Unternehmensabgabe bezahlt haben** und einen Gewinn von weniger als dem Zehnfachen der Abgabe (CHF 3'650) oder einen Verlust ausweisen.

Unternehmen unter einheitlicher Leitung sowie autonome Dienststellen von Gemeinwesen können sich zu einer **Unternehmensabgabegruppe** zusammenschliessen. Eine Unternehmensabgabegruppe besteht aus mindestens 30 Unternehmen / Dienststellen und ist an Stelle ihrer Mitglieder abgabepflichtig. Für die Abgabepflicht bzw. die Zuweisung der Tarifikategorie werden die Gesamtumsätze der einzelnen Gruppenmitglieder addiert. Dadurch kann die RTV-Abgabe unter Umständen erheblich reduziert werden. Die Anträge auf Gründung einer Unternehmensabgabegruppe per 1. Januar 2019 können online über www.suissetax.estv.admin.ch seit dem 10. September 2018 eingereicht werden. Anträge, die nach dem 15. Januar 2019 bei der Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer (ESTV) eintreffen, werden erst im **Folgejahr**, d.h. per 1. Januar 2020 wirksam.

Zu beachten gilt es, dass auch bei einer **Mehrwertsteuergruppe** die Gesamtumsätze der einzelnen Mitglieder für die Bestimmung der RTV-Abgabe addiert werden. Unternehmensgruppen mit mindestens zwei Unternehmen, für welche sich die Bildung einer Mehrwertsteuergruppe aus mehrwertsteuerlichen Gründen bisher nicht gelohnt hat, sollten deshalb prüfen, ob ein Zusammenschluss neu aufgrund der RTV-Abgabe sinnvoll ist. Eine Mehrwertsteuergruppe kann jeweils auf Beginn des Steuerjahres begründet werden.

Entgegen den bisherigen Befürchtungen werden Unternehmen **ohne** Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz keine RTV-Abgabe bezahlen müssen. Im Bundesgesetz über Radio und Fernsehen ist zwar keine Ausnahme für ausländische Unternehmen vorgesehen, aber das Bundesamt für Kommunikation ist zum Schluss gekommen, dass eine Abgabepflicht für ausländische Unternehmen mit dem Völkerrecht und den internationalen vertraglichen Verpflichtungen der Schweiz nicht vereinbar wäre (Erläuternder Bericht zur Teilrevision RTVV vom 29. August 2018).

Erhebungsstelle

Erhebungsstelle für die RTV-Abgabe bei Unternehmen ist die ESTV. Diese wird die Jahresrechnungen zwischen Februar und Oktober zustellen, sobald alle Umsatzdaten vorliegen. Im ersten Erhebungsjahr (2019) werden die Rechnungen bereits im Januar versandt werden.

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Unternehmensabgabe ist der im Vorjahr erzielte Gesamtumsatz. Im ersten Erhebungsjahr ist allerdings der Gesamtumsatz 2017 massgebend. Zum Gesamtumsatz gehört der **weltweit erzielte Umsatz eines Unternehmens abzüglich Entgeltsminderungen, unabhängig von der steuerlichen Qualifikation bei der Mehrwertsteuer**. Dazu gehören auch Umsätze aus Leistungen, die von der MWST ausgenommen oder befreit sind und somit alle Umsätze, welche **unter Ziffer 200 der MWST-Abrechnung** zu deklarieren sind. Nicht zum massgebenden Umsatz zählen sog. Nichtentgelte (z.B. Subventionen oder Spenden). Neu müssen auch Banken und Versicherungen ausgenommene Umsätze grundsätzlich deklarieren. Gemäss einer im Entwurf vorliegenden Praxisanpassung wird es aber voraussichtlich genügen, dass Banken und Versicherungen die ausgenommenen Umsätze einmal pro Steuerperiode innerhalb der Finalisierungsfrist mittels Berichtigungsabrechnung melden oder dass sie anstelle der Deklaration die höchste Tarifikategorie wählen.

Als Folge der RTV-Abgabe wird die **Jahresumsatzabstimmung** insgesamt weiter an Bedeutung gewinnen.

Öffnungszeiten über Weihnachten und Neujahr

Während der Feiertage, vom **22. Dezember 2018** bis und mit **2. Januar 2019**, bleiben unsere Büros **geschlossen**. Ab Dienstag, **3. Januar 2019, 8.00 Uhr**, sind wir gerne wieder für Sie da.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen frohe Festtage.

Personelles

Herzlich willkommen bei der T+R AG

Christa Niklaus, Rechtsanwältin, Prokuristin

Frau Christa Niklaus ist per 1. August 2018 als Prokuristin in den Geschäftsbereich Steuerberatung eingetreten. Christa Niklaus ist Rechtsanwältin, führte zunächst über viele Jahre eine eigene Unternehmung im Bereich Wirtschafts- und Finanzberatung und war während rund zehn Jahren im Bereich der direkten Steuern (wissenschaftlich an der Universität Bern und in der Beratung) tätig, zuletzt als Gerichtsschreiberin bei der Steuerrekurskommission des Kantons Bern. Sie wird im kommenden Jahr die höhere Fachprüfung zur dipl. Steuerexpertin absolvieren. Ihre Beratungsschwerpunkte liegen in der Planung und Implementierung von Umstrukturierungen und Nachfolgelösungen sowie im Bereich der Sozialversicherungen.

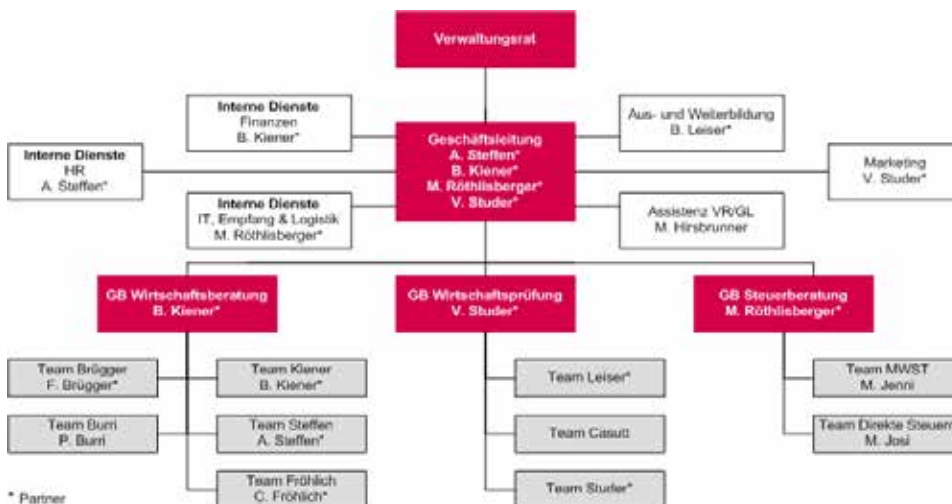
Neue Führungsstruktur ab 1. Oktober 2018

Die T+R AG ist in den letzten 10 Jahren stark gewachsen. Gegen aussen hat sie in dieser Zeit ihren Firmenauftritt aufgefrischt.

Der Verwaltungsrat der T+R AG hat im Rahmen des Projekts «Organisationsentwicklung» beschlossen, die Führungsstruktur an die Unternehmungsgrösse und den Marktauftritt anzupassen.

Die Geschäftsleitung wird per 1. Oktober 2018 neu besetzt, dadurch verjüngt und um ein von drei auf vier Mitglieder aufgestockt. Adrian Steffen wird neu Mitglied der Geschäftsleitung und übernimmt als CEO den Vorsitz des Gremiums. Der Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung wird neu von Beat Kiener, der Geschäftsbereich Steuerberatung neu von Martin Röthlisberger geleitet. Auf Grund dieser Funktion vertreten sie ihre jeweiligen Geschäftsbereiche in der vierköpfigen Geschäftsleitung. Vervollständigt wird das Gremium durch Vincent Studer, der weiterhin den Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung leitet. Die internen Aufgaben werden auf die Geschäftsleitungsmitglieder aufgeteilt. Mit diesen Massnahmen soll die Führungsspanne verkleinert und der operativen Führung ermöglicht werden, weiterhin in ihren Disziplinen beratend für ihre Kunden tätig zu sein.

Sämtliche 10 Partner sind Aktionäre der T+R AG und im Verwaltungsrat der Unternehmung vertreten. Das Präsidium des Verwaltungsrates geht per 1. Oktober 2018 auf Daniel Leuenberger über.



Vorschau Veranstaltungen

MWST-Kurse 2018

Auch in diesem Jahr führen wir MWST-Kurse zu unterschiedlichen Themenbereichen durch. Eine gute Gelegenheit, die Chancen und Risiken Ihrer Unternehmung oder Ihrer Institution in Bezug auf die MWST zu thematisieren.

- 25. 10. MWST Spitäler und Gesundheitszentren
- 31. 10. MWST Hochschulen/Forschungsanstalten und bildungsnahe Institutionen
- 01. 11. MWST Sportvereine und -verbände (Nachmittag)

Nähere Informationen zum Programm und Online-Anmeldung unter www.t-r.ch/veranstaltungen

Veranstaltungen 2019

Auch im nächsten Jahr führen wir wiederum unsere verschiedenen Anlässe durch. Bitte notieren Sie sich bereits die Daten:

- 21. 05. Business-Apéro Thun
- 22. 05. Business-Apéro Biel
- 23. 05. Business-Apéro Bern
- 19. 06. MWST-Kongress Stade de Suisse, Bern
- 15. 08. Steuerseminar Stade de Suisse, Bern

Nähere Informationen zum Programm und Online-Anmeldung erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt unter www.t-r.ch/veranstaltungen



www.t-r.ch